

An

Kreise und kreisfreien Städte

- als Untere Abfallentsorgungsbehörden -
- als Untere Bodenschutzbehörden -
- als Untere Wasserbehörden –

18. Januar 2006

Hinweise zur Anwendung der LAGA Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –“

Wie auf der Dienstbesprechung am 15.12.2005 dargestellt, wurde die LAGA Mitteilung (LAGA M) 20 an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die als Anlage beigefügten Teile I „Allgemeiner Teil“ (Stand: 06.11.2003) sowie II „Technische Regeln zur Verwertung von Bodenmaterial, TR Boden“ und III „Probenahme und Analytik“ (Stand: 05.11.2004) der überarbeiteten LAGA Mitteilung 20 ersetzen die entsprechenden Regelungen des bisher geltenden, mit Erlass vom 30.04.1998 eingeführten, Regelwerkes.

Die Technischen Regeln für die übrigen Abfälle (Straßenaufbruch, Bauschutt, Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen, mineralische Abfälle aus Gießereien, Schlacken und Aschen aus steinkohlebefeuernden Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken) gelten in der bisherigen Fassung grundsätzlich fort.

1. Bei der Anwendung der LAGA Mitteilung 20 ist künftig Folgendes zu beachten:

Geltungsbereich

Die LAGA Mitteilung 20 ist anzuwenden für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von

- mineralischen Abfällen, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken eingebaut werden,
- mineralischen Abfällen, die zur Herstellung von Bauprodukten verwendet werden,
- Bodenmaterial, das unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht in bodenähnlichen Anwendungen verwertet wird.

Für die Bewertung von Abfällen, die bei der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung und Altlast auf- oder eingebracht werden, ist sie nur dann anzuwenden, wenn die Abfälle von außerhalb des Bereiches der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder des Sanierungsplanes stammen.

Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken

Grundlage für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken sind grundsätzlich die Anforderungen (z. B. Bauweisen, Ausschlussgebiete, Zuordnungswerte), die

im Allgemeinen Teil und - ergänzend dazu - in den einzelnen Technischen Regeln festgelegt worden sind.

Bei der Errichtung von Lärmschutzwällen und Straßendämmen ist zu beachten, dass das Aufbringen einer mineralischen Oberflächenabdichtung mit den in den Technischen Regeln (Stand: 06.11.1997) festgelegten Anforderungen (Dicke, Durchlässigkeitsbeiwert, Überdeckung) nach neueren Erkenntnissen die Sickerwasserrate nur unerheblich reduziert (siehe Nr. I.4.3.3.2 der LAGA Mitteilung 20). Deshalb sind beim Einbau von Abfällen der Einbauklasse 2 in Lärm- und Sichtschutzwälle sowie Straßendämme (Unterbau) die Anforderungen zu beachten, die für die Abdichtung in der Technischen Regel Boden (Stand: 05.11.2004) beschrieben werden (siehe Nummer 11.1.2.3.3).

Bezüglich der Technischen Regel Bauschutt sind in der Tabelle 11.1.4-5 die Zuordnungswerte für den Parameter PAK aufgrund neuerer Erkenntnisse (siehe UBA-Texte 37/2004) durch die Werte im Anhang D (Tabelle D.2) der TL Gestein-StB 04 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu ersetzen:

Parameter	Dimension	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
PAK nach EPA	mg/kg	5	15	75 (100) ¹

2. Bei der LAGA Mitteilung 20 handelt es sich um eine Vollzugshilfe, die Hinweise zur Ausübung des Ermessens der Verwaltung bei der Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG enthält. Die darin festgelegten Zuordnungswerte sind Orientierungswerte. Abweichungen von den Zuordnungswerten können dann zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die überarbeiteten Technischen Regeln berücksichtigen die Belange des Bodenschutzes und damit auch die Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Anwendbarkeit der Technischen Regeln (alte Fassung). Sie können in den Fällen, in denen mineralische Abfälle die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV überschreiten, sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher Sicht für die Bewertung von Abweichungen von den Vorsorgewerten (Abweichung vom Regelfall des § 9 Abs. 1 BBodSchV) zugrunde gelegt werden. Sie sind mit den Geringfügigkeitsschwellen der LAWA (2004) harmonisiert.

¹ Werte bis 100 mg/kg sind zulässig unter folgenden Bedingungen:

- Die erhöhten PAK-Gehalte sind auf pechhaltige Anteile zurückzuführen.
- Es handelt sich um Baumaßnahmen im klassifizierten Straßenoberbau bzw. Verkehrsflächenoberbau (ausgenommen Wirtschaftswege).
- Es handelt sich um eine größere Baumaßnahme (Volumen des eingebauten Recyclingbaustoffes > 500 m³).
- Es handelt sich um Flächen, auf denen nicht mit häufigen Aufbrüchen gerechnet werden muss.
- Die Recyclinganlage unterliegt einer regelmäßigen Güteüberwachung.

Sofern die vorstehenden Anforderungen eingehalten werden, kommt es nach Auffassung des MLUR, die durch aktuelle Beschlüsse der Länderarbeitsgemeinschaften Bodenschutz, Abfall und Wasser gestützt wird, zu keiner Verunreinigung des Grundwassers und zu keiner nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nicht erforderlich. Soll von diesen Anforderungen abgewichen werden, ist die Zulässigkeit der Maßnahme in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu prüfen.